



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.12.2022

Beginn: 19:00
Ende: 20:43
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Abwesend bei TOP 7.1 Ö

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Abwesend bei TOP 8 Ö

Schäller, Simone

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Anwesend ab TOP 7.1 Ö

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Schrenk, Michael

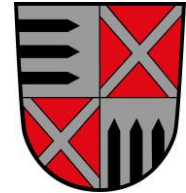
Presse

Zinnecker, Friedrich

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Reuter, Jochen



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.11.2022
- TOP 2 Haslach, Kreuzfeld 18; Errichtung eines Satteldaches auf der Garge und Errichtung eines Carports - KLARSTELLUNG!
- TOP 3 Baugesuche
- TOP 3.1 Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit Tagespflege, Fertigteil-Garagen und Stellplätzen, Schopflocher Straße 5 und 5a
- TOP 3.2 Neuses - Errichtung eines Mobilfunkmastes in Höhe von ca. 40m
- TOP 3.3 Haslach, Dorfstraße 28, Einbau einer 3. Wohnung in das bestehende Dachgeschoss des Nebengebäudes
- TOP 3.4 Halsbach, Weiherfeld, Bauvoranfrage einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle und Überdachung Hackschnitzzellager
- TOP 3.5 Dürrwangen, Pfaffenfeld; Neubau Einfamilienhaus Antrag Bauvorbescheid
- TOP 3.6 Dürrwangen, Schopflocher Straße 37A, Neubau Einfamilienhaus mit Garage
- TOP 4 Überprüfung möglicher Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung
- TOP 4.1 Überprüfung möglicher Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung - Nachtabschaltung
- TOP 4.2 Überprüfung möglicher Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung - Umstellung auf dimmbare LED Leuchtmittel
- TOP 4.3 Überprüfung möglicher Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung - Umstellung Langfeldleuchten
- TOP 4.4 Überprüfung möglicher Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung - Umstellung Leuchten Kreisverkehr
- TOP 5 Ev.Luth. Kirchengemeinde Dorfkemmathen - Zuschussantrag zur Instandsetzung der Kirchenorgel
- TOP 6 Alte Turnhalle, Umsatzsteuererhebung, Änderung Gebührenordnung
- TOP 7 Städtebauförderung
- TOP 7.1 Städtebauförderung; Jahresantrag 2023 - Maßnahme(n) EV Ortskern
- TOP 7.2 Städtebauförderung vorbereitende Untersuchungen für Festlegung Sanierungsgebiet
- TOP 8 Markt Dentlein am Forst - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gewerbegebiet „Fichtberg“
- TOP 9 Umbau Friedhof: Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben in Sitzung vom 08.11.2022
- TOP 10 Kinderbetreuung, Erweiterungsbau: Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben
- TOP 11 Sitzungstermine Anfang 2023
- TOP 12 Bekanntgaben
- TOP 13 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.11.2022

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2 Haslach, Kreuzfeld 18; Errichtung eines Satteldaches auf der Garge und Errichtung eines Carports - KLARSTELLUNG!

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 08.11.2022 wurde der TOP behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Während der Behandlung des TOPs wurde aus dem Gremium mitgeteilt, dass es für die Baumaßnahme eine schriftliche Mitteilung (per Mail) der Dürrwanger Bauverwaltung gäbe, dass keine Genehmigung notwendig sei.

Im Nachgang zur o.a. Sitzung wurde in der Verwaltung die Situation um den TOP untersucht und festgestellt, dass die Aussage der Bauverwaltung vom November 2020, es sei keine Baugenehmigung notwendig, korrekt war.

Es gab damals eine formlose Anfrage durch den Bauherrn, die allerdings mit dem aktuellen Baugesuch nicht übereinstimmt. Die damalige Aussage der Bauverwaltung („Keine Genehmigung notwendig!“) war korrekt. Die jetzt ausgeführte Maßnahme ist dagegen genehmigungspflichtig.

Inhalt der formlosen Anfrage vom November 2020:

- Satteldach auf Garage
- Mittlere Wandhöhe der Garage beträgt 2,50m

Inhalt Baugesuch vom 24.10.2022:

- Errichtung Satteldach auf Garage
- Wandhöhe der Garage beträgt zwischen 3,60m und 3,80m
- Errichtung Carport
- gesamte Grenzbebauung: 11,05m (erlaubt: 8m)

Bürgermeister Konsolke hat aufgrund der nachgelagerten Erkenntnisse eine Klarstellung an die Fränkische Landeszeitung übersandt (s. Mail vom 16.11.2022), um eine falsche Berichterstattung zu vermeiden.

Mit dem heutigen TOP soll die Öffentlichkeit über die Klarstellung informiert werden.



Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Baugesuche

TOP 3.1 **Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit Tagespflege, Fertigteil-Garagen und Stellplätzen, Schopflocher Straße 5 und 5a**

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tagespflege, Fertigteil-Garagen und Stellplätzen auf den Flurstücken 324/0 und 327/2, Gemarkung Dürrwangen

Lage: Schopflocher Straße 5, 91602 Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen (WA)

B-Plan: Dürrwangen Bebauungsplan Nr. 1

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wurde zunächst ein Antrag auf Vorbescheid am 30.06.2022 in der Verwaltung eingereicht. In Abstimmung mit dem Landratsamt wurde die Planung durchgesprochen und die Planung dementsprechend durch den Antragsteller geändert. Die Antragsunterlagen wurden sodann am 21.10.2022 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften liegen teilweise vor.

Die Zustimmung der Nachbarin zu Flurstück 327 wurde mündlich zwischen dem Antragsteller und der Bauherrin vorbesprochen und zugesichert.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Beschreibung Bauvorhaben:

Erstellung von 2 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 37 barrierefreien Wohnungen und einer Tagespflegeeinrichtung.

Haus 1 im südlichen Bereich beinhaltet hiervon 28 Wohnungen. Der Baukörper ist rechteckig angeordnet mit Außenmaß 8,99m x 38,11m und 8,99 x 39,74m.

Das Haus besteht aus 2 Vollgeschossen, sowie mit einem weiteren Geschoß, das teilweise zurückgesetzt auf das Zweite Geschoß aufgesetzt ist. Dachform geplant als Flachdach.

Traufhöhe Gebäude 8,78m = 460,48m ü.N.N.

Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr.

1

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 vom 10.07.1963	
Satzung	Text
1 Soll	Anstatt der im Bebauungsplan Nr. 1 am Nordrand der Benedikt-Wagner-Str. vorgesehenen 6 Wohnhäuser werden nur 5 Wohnhäuser eingeplant
Ist	1 Mehrfamilienhaus mit 28 Wohneinheiten
2 Soll	Die Dachneigung an der nördlichen Straße der Benedikt-Wagner-Str. zu errichtenden Wohnhäuser beträgt 45°-48°, sowie I/D



Ist	Flachdach, Traufhöhe 8,78 = 460,48m ü.N.N., 2 Vollgeschoße und zurückgesetztes aufgesetztes Geschoss
3 Soll	Die im Deckblatt - angefertigt vom Techn. Ing. Bruno Fleischmann - des Bebauungsplanes Nr. 1 ausgewiesenen Baugrenzen sind einzuhalten
Ist	Überschreitung der Baugrenzen

In der näheren Umgebungsbebauung befinden sich Bauvorhaben mit 2 Vollgeschoßen und Dachgeschoß (Bilder siehe Anlage). Beim westlich anschließenden Gebäude auf Flur 327/3 befindet sich die Traufhöhe bei 457,25m ü.N.N. und die Firsthöhe bei 463,00m ü.N.N.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 1 können in einer Gesamtwürdigung erteilt werden.

Die Erschließung des Vorhaben Haus 1 ist durch verkehrstechnischen (Straße) Anschluss an die Schopflocher Straße sowie die Erschließung von Abwasser und Wasser an die Benedikt-Wagner-Straße gesichert.

Im Inneren Bereich des Grundstückes erfolgt die Erschließung (Straße/Abwasser/Wasser) gänzlich durch den Antragsteller und auf dessen Kosten

Geplant ist eine Heizung durch Wärmepumpen.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellv) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Haus 2 im nördlichen Bereich beinhaltet 9 Wohnungen mit Tagespflege.

Baukörper Außenmaß 16,99m x 34,74m.

Das Haus besteht aus 2 Vollgeschossen, sowie einem weiteren Geschoss, das teilweise zurückgesetzt auf das Zweite Geschoss aufgesetzt ist. Dachform geplant als Flachdach.

Traufhöhe Gebäude 8,93m = 458,63m ü.N.N.

Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr.

1

Satzung	Text
4. Soll	Gemäß den Planfestsetzungen sind zugelassen a) Gebäude mit Erdgeschoß + ausgebautem Dachgeschoß, Dacheindeckung 48-52°, roter bis rotbrauner Biberschwanzdeckung c) Gebäude mit Erdgeschoß + 1 Vollgeschoß, Dachneigung 28-32° und roter bis rotbrauner Pfanneneindeckung
Ist	1 Mehrfamilienhaus mit 9 Wohneinheiten mit Tagespflege
Ist	Flachdach, Traufhöhe 8,93 = 458,63m ü.N.N., 2 Vollgeschosse und zurückgesetztes Geschoss
Ist	Überschreitung der Baugrenzen

In der näheren Umgebungsbebauung befinden sich Bauvorhaben 2 Vollgeschoße mit Dachgeschoß (Bilder siehe Anlage).



Vergleichswerte: Traufhöhe 451,91m ü.N.N. Firsthöhe 460,28m ü.N.N.
Traufhöhe 459,28m ü.N.N. Firsthöhe 459,28m ü.N.N.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 1 können in einer Gesamtwürdigung erteilt werden.

Die Erschließung des Vorhaben Haus 2 ist durch verkehrstechnischen Anschluss sowie die Erschließung von Abwasser und Wasser an die Schopflocher Straße gesichert. Im Inneren Bereich des Grundstückes erfolgt die Erschließung (Straße/Abwasser/Wasser) gänzlich durch den Antragsteller und auf dessen Kosten.

Geplant ist eine Heizung durch Wärmepumpen.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellv) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit Tagespflege, Fertigteil-Garagen und Stellplätzen gemäß der vorgelegten Bauanfrage auf den Flurstücken 324 und 327/2 und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zwei Mehrfamilienhäuser mit Fertigteil-Garagen und Tagespflege, Stellplätzen gemäß der vorgelegten Bauanfrage auf den Flurstücken 324 und 327/2 (Schopflocher Straße 5, Gemarkung Dürrwangen) wird die Zustimmung und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3.2 Neuses - Errichtung eines Mobilfunkmastes in Höhe von ca. 40m

Sachverhalt:

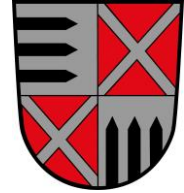
Der Bauherr plant die Errichtung eines Mobilfunkmastes in Höhe von ca. 40m.

Bauort: Flurstück 133, Gemarkung Neuses
FNP: Flächen für Wald, kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde ist nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs.1 BayBO erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 16.11.2022 in der Verwaltung eingereicht.
Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Da der Ausbau der Mobilfunkversorgung für 4G (LTE) und künftig auch für 5G im Fokus des Bundes und der Länder steht, wurden verschiedene Initiativen gegründet, um bestehende LTE-Versorgungslücken in ländlichen Regionen systematisch zu schließen. Hierdurch soll der Ausbau einer flächendeckenden LTE-Versorgung gewährleistet und der Weg für das 5G Mobilfunknetz bereitet werden.



Bei dem neu zu errichtenden Mobilfunkmast handelt es sich um eine freistehende technische Anlage mit einer Höhe von ca. 40m. Die Entfernung zur nächsten Bebauung beträgt ca. 285m.

Bei dem Funkmast handelt es um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO (bauliche Anlage mit einer Höhe von mehr als 30m)

Die Konstruktion der Anlage wird aus nicht brennbaren Materialien der Baustoffklasse A1 hergestellt. Die Systemtechnik befindet sich auf einem Plattenfundament neben dem Mast. Aufenthaltsräume sind nicht vorhanden.

Die Mobilfunkanlagen, die Antennenkabel sowie die dazugehörigen Technischeinheiten werden am Mobilfunkmast montiert.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, wonach sich die Zulässigkeit der Bebauung nach §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für privilegierte Bauvorhaben richtet.

Demzufolge ist das Bauvorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen ... dient.

Ob das Bauvorhaben privilegiert ist, kann von der Verwaltung nicht beurteilt und überprüft werden. Eine Überprüfung und Entscheidung obliegen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Die ausreichende Erschließung ist durch die Lage des Grundstückes an einer öffentlichen Straße/Verkehrsfläche (hier: Feld- und Waldweg) gesichert. Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Die gesicherte Erschließung in der Stellungnahme beschränkt sich damit ausschließlich auf die Zufahrt und ist damit gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2,1 BauGB sind damit nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Gesundheit/Strahlenschutz:

Die Verwaltung, der Bürgermeister und der Marktgemeinderat haben sich über die Themen Gesundheit und Strahlenschutz informiert und Gedanken gemacht. In der Anlage (BfS Broschüre) zu diesem TOP befindet sich eine Broschüre des Bundesamtes für Strahlenschutz. Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte bei der o.a. Mobilfunkanlage weit unterschritten werden. Insgesamt kann die Thematik plausibilisiert, jedoch nicht fachmännisch bewertet werden. Das ist durch die Bundesnetzagentur zu gewährleisten.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Errichtung eines Mobilfunkmastes in Höhe von ca. 40m auf dem Grundstück Flur-Nr. 133 Gemarkung Neuses wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14



TOP 3.3 Haslach, Dorfstraße 28, Einbau einer 3. Wohnung in das bestehende Dachgeschoss des Nebengebäudes

Sachverhalt:

Die Bauherren beantragen für einen bereits durchgeführten Umbau eines Heubodens (DG) die Nutzungsänderung in eine Wohnung.

Im Rahmen der Beitragsfestsetzung für einen Bauantrag im Jahre 2020 (Errichtung Außentreppe etc.) ist aufgefallen, dass ein Umbau des Heubodens stattgefunden hat und eine 3. Wohnung in das bestehende Dachgeschoss des Nebengebäudes eingebaut wurde (ca. 2010).

Die aktuellen Eigentümer haben das Objekt im bestehenden Zustand vom Vorbesitzer erworben und sind nunmehr durch die Verwaltung auf die fehlende Baugenehmigung für den Umbau/Nutzungsänderung hingewiesen worden.

Bauort: Dorfstr.28, 91602 Dürrwangen OT Haslach, Flur Nr. 75, Gemarkung Haslach
Kein Bebauungsplan

Der Bauantrag wurde am 24.11.2022 in der Verwaltung eingereicht.
Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Die Zulässigkeit dieses Bauvorhaben richtet sich nach §34 BauGB.

Bei Bewertung des Bauvorhabens als im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist dieses im Innenbereich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Erschließung ist durch das Bestandsgebäude gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechtes (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor dem Bauvorhaben Einbau einer 3. Wohnung in das bestehende Dachgeschoss des Nebengebäudes auf dem Grundstück Flur Nr. 75, Gemarkung Haslach nachträglich zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Einbau einer 3. Wohnung in das bestehende Dachgeschoss des Nebengebäudes auf dem Grundstück mit der Flurnummer 75 in 91602 Dürrwangen OT Haslach wird nachträglich zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14



TOP 3.4 Halsbach, Weiherfeld, Bauvoranfrage einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle und Überdachung Hackschnitzellager

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant auf dem vom Eigentümer gepachteten Grundstück Flurstück-Nr. 466 der Gemarkung Halsbach den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle (Erweiterung der bereits bestehenden Halle) und die Überdachung des bestehenden Hackschnitzellagers.

Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wurde am 22.11.2022 ein Antrag auf Vorbescheid in der Verwaltung eingereicht.

Der Antragsteller möchte aufgrund der aktuellen Situation in der Landwirtschaft seinen Maschinenpark vergrößern, bzw. auf größere Maschinen umstellen.

Der Einkauf von Futter- und Düngemitteln in größeren Mengen zwingt den Antragsteller laut dessen Ausführungen zur Vergrößerung der Lagerflächen.

Eine Hallenerweiterung auf dem eigenen Betrieb, in der Dorfmitte der Nachbargemeinde gelegen, sei dem Antragsteller nicht möglich. Die Erweiterung der bestehenden Lagerstätte am Dorfrand der Nachbargemeinde sei aufgrund von Hochspannungsleitungen ebenfalls nicht zulässig.

Den betroffenen Standort hat der Antragsteller bewusst gewählt, da hier sehr viel von dem von ihm bewirtschafteten Felder in unmittelbarer Nähe liegen.

Die Felder und Wiesen des Grundstückseigentümers bewirtschaftet der Antragsteller bereits seit 2003 im Zuge einer Pachtübernahme. Damit die Halle auch in Zukunft langfristig an den Antragsteller gebunden ist, wurde ein separater Pachtvertrag mit einer Laufzeit über weitere 10 Jahre zwischen dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer geschlossen.

Bauort: Weiherfeld, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 466, Gemarkung Halsbach
FNP: Flächen für die Landwirtschaft; kein Bebauungsplan

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach §35 BauGB für privilegierte Vorhaben oder §35, Abs. 2 BauGB für sonstige Vorhaben richtet.

Ob das Bauvorhaben privilegiert ist, kann von der Verwaltung nicht beurteilt und überprüft werden. Eine Überprüfung und Entscheidung obliegen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Vom Eigentümer wurde für die Überdachung der Hackschnitzel bereits ein Bauantrag eingereicht. Diesem Antrag wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 13.08.2021 zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Bauantrag wurde im weiteren Verlauf durch den Eigentümer am 09.05.2022 zurückgenommen.

Beschreibung neu geplantes Bauvorhaben:

Erweiterung der bestehenden Halle (Grundfläche 89,07m²) um den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit den Abmessungen 10,50m x 14,70m.

Ausführung Betonsockelwand + Holzfachwerk + Trapezblech. Dachneigung 25°/35°. Firsthöhe 8,80m.

Das bestehende Hackschnitzellager soll überdacht werden. (Überdachung 6,48m x 13,88m). Der bestehende Unterbau des Hackschnitzellagers wurde, nach vorliegender Bestätigung durch das LRA, durch den Eigentümer bereits genehmigungsfrei erstellt.



Der Antrag auf Vorbescheid dient der Prüfung und Entscheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach). Die Ausführung des Bauvorhabens (Baukörper, Dachform, Dachneigung) steht noch nicht fest. Die endgültige Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt bei Genehmigung des Antrags auf Vorbescheid im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Die ausreichende Erschließung ist durch die vorhandene Zufahrt gesichert.
Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.
Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück breitflächig versickert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Abs. 2,1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellv) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage für den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle und Überdachung Hackschnitzellager auf dem Flurstück 466, Lage Weiherfeld, Gemarkung Halsbach in Aussicht zu stellen. Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.

Diskussion im MGR:

MGR Kiefner merkt an, dass der Antragsteller nicht in Halsbach wohnt. Die Hofstelle ist mehr als 2 km entfernt. Lt. Baugesetzbuch §35 muss der Bau außerhalb abgelehnt werden, da die Existenz des Bauherrn ohne diese Halle nicht bedroht ist. 3. BGM Fuchs steht einer Flächenversiegelung in Halsbach durch Nichtortsansässige skeptisch gegenüber. MGRin Folberth stören derartige Hallenbauten. Sie befürchtet, dass dort auf Dauer keine landwirtschaftlichen Geräte, sondern Wohnmobile stehen werden. 2. BGM Baumgärtner sieht dieses Bauvorhaben auch als kritisch. MGR Huber merkt an, dass es, falls sich der Pächter ändern sollte, eine Nutzungsänderung geben könnte. MGR Beer weist darauf hin, dass der MGR hier nur die Möglichkeit hat über die Machbarkeit des Baus zu entscheiden. Die Zulässigkeit ist etwas anderes. Über diese wird aber nicht im MGR entschieden. MGR Kiefner fragt nach, ob ein Kanal vorhanden ist. Dies wird durch Michael Schrenk verneint. Die Entwässerung soll über Versickerung auf dem Grundstück erfolgen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle und Überdachung Hackschnitzellager, Lage Weiherfeld, auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 466 der Gemarkung Halsbach gemäß Antrag auf Vorbescheid vom 22.11.2022 wird die Zustimmung in Aussicht gestellt.

Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 11 Anwesend 14



TOP 3.5 Dürrwangen, Pfaffenfeld; Neubau Einfamilienhaus Antrag Bauvorbescheid

Sachverhalt:

Die Bauherrin plant die Errichtung eines Einfamilienhauses, Größe ca. 10m x 9m.

Bauort/Lage: Pfaffenfeld (Am Sportplatz), 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1537, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Siedlungsflächen in ländlichen Bestand, kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wurde ein Antrag auf Vorbescheid am 29.11.2022 in der Verwaltung eingereicht.

Beschreibung Bauvorhaben:

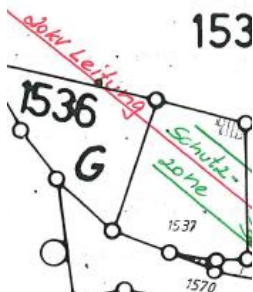
Einfamilienhaus, Größe ca. 10m x 9m Außenmaß (1 VG+DG) auf dem Grundstück aufgrund der überspannenden 20-KV-Freileitung und der notwendigen Schutzzone im Südwesten platziert.

Die Zulässigkeit dieses Bauvorhaben richtet sich nach §35 Abs. 2 BauGB. (Außenbereich). Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

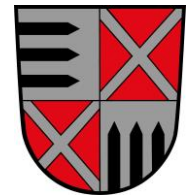
In der näheren Umgebungsbebauung befinden sich bereits Wohnhäuser.

Der Antrag auf Vorbescheid dient der Prüfung und Entscheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach). Die Ausführung des Bauvorhabens (Baukörper, Dachform, Dachneigung) steht noch nicht fest. Die endgültige Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt bei Genehmigung des Antrags auf Vorbescheid im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) für das geplante Gebäude ist gesichert. Durch die Bauherrin ist der notwendige Abstand zu der bestehenden 20-KV Freileitung der N-Ergie sowie die hierfür einzuhaltende notwendige Schutzzone zu klären.



Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 1537 in Aussicht zu stellen. Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.



Diskussion im MGR:

MGR Kriegler merkt an, dass das Bauvorhaben an einer Kreisstraße liegt. Daher muss mit dem Bau ein Abstand von 15m zum Fahrbahnrand gehalten werden.
Die Verwaltung sollte die Bauherrin daraufhinweisen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses, Lage Pfaffenfeld auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1537 der Gemarkung Dürrwangen gemäß Antrag auf Vorbescheid vom 29.11.2022 wird die Zustimmung in Aussicht gestellt.

Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3.6 Dürrwangen, Schopflocher Straße 37A, Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flurstück 350/21, Gemarkung Dürrwangen

Lage: Schopflocher Straße 37A, 91602 Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen

B-Plan: Dürrwangen Nr. 3 Wiesenhof-Labertswend

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde ist nach §36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 06.12.2022 in der Verwaltung eingereicht.

Die Unterschriften lagen bis zum Zeitpunkt der Sitzungsladung nicht vollständig vor.

Die Vorlage der Zustimmung des Nachbarn zu Flur 334/5 wurde bis zur MGR-Sitzung vom Antragsteller zugesichert.

Das Bauvorhaben wurde als Bauvoranfrage in der Marktgemeinderatssitzung am 08.07.2022 behandelt und die Zustimmung in Aussicht gestellt.

Eine Baugenehmigung wurde vom Landratsamt ebenfalls in Aussicht gestellt, eine förmliche Bauvoranfrage erübrigte sich aus damaliger Sicht des Landratsamtes aufgrund der umfangreich erfolgten Vorabstimmungen.

Zwischenzeitlich wurde eine Zerlegung des Flurstücks 350/12 durchgeführt und durch Abtrennung das neue Flurstück 350/21 gebildet.

Beschreibung des Bauvorhabens:

Neubau Einfamilienhaus 7,74m x 13,99 mit angebaute Flachdachgarage 4,00m x 6,49m. 2 Vollgeschoße mit Satteldach Dachneigung 20°. Traufhöhe 5,98m, Firsthöhe 7,385m

Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Satzung	Text
B-Plan	Soll: Baugrenze im Plan ist einzuhalten
	Ist: Überschreitung der Baugrenze im östlichen Bereich



1.2.2	Entlang der vorhandenen 20 KV-Starkstromleitung des Fränkischen Überlandwerkes ist beidseitig der Leitungsachse ein Schutzstreifen von 8,60m von jeglicher Bebauung freizuhalten
Ist	Die Freileitung wurde zurückgebaut, eine 20 KV Erdleitung verlegt. Die Zustimmung der N-Ergie ist einzuholen. Laut Information der N-Ergie Herr Geier ist ein Bereich von 1m50m bis 2m ausreichend, der nicht überbaut werden darf. (fernmündliche Bauvoranfrage)
1.1.7	Stellplätze und Garagen sind nur auf den hierfür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig
Ist	keine festgesetzten Flächen im Bebauungsplan
2.2.13	Dachform; es wird festgesetzt, dass alle 2-geschoßigen Wohngebäude mit Satteldach im Baugebiet mit Satteldach oder versetztem Pultdach in satteldachähnlicher Form in einer Neigung von 28-30° auszubilden sind.
Ist	Satteldach Dachneigung 20°

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen belangen vereinbar sind.

Hinsichtlich der Abstandsflächen ist, auf Basis der Bauvoranfrage, eine Klärung mit dem Landratsamt erfolgt. Die gegenseitigen Abstandsflächenübernahmen der Gebäude auf Flurstück 350/12 und Flurstück 350/21 sind laut den nunmehr eingereichten Bauantragsunterlagen notariell festgelegt.

Im Osten wird eine Abstandsflächenübernahme durch den Nachbarn Flurstück 334/5 notwendig.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechtes (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

N-Ergie: Laut Bebauungsplan muss rechts und links vom Kabel (damals Freileitung) ein Abstand von 4,30m eingehalten werden. Zwischenzeitlich wurde bei der Erschließung des BV Galgenholz eine Erdleitung verlegt.

Von der N-Ergie wurde ein Abstand von mindestens 1,50m zu dieser Leitung vorgegeben. Laut Planung wird durch einen Abstand von 1,85m eingehalten.

Die endgültige Zustimmung der N-Ergie zur erfolgten Planung wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens durch das Landratsamt eingeholt.

Die bestehende Telekom-Leitung wird im Rahmen der Erstellung des BV derart durch den Bauherren umverlegt, dass die Leitung nicht überbaut wird.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist durch die Lage an einer öffentlichen Straße mit Versorgungsleitungen gesichert.

Eine Erschließungsvereinbarung ist nicht erforderlich, da mit dem Entstehen eines eigenständigen Grundstückes (durch Zerlegung) das neue Flurstück ein Anschlussrecht erhält.



Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf dem Grundstück Flur Nr. 350/21, Gemarkung Dürrwangen zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 3 Wiesenhof-Labertswend“ werden erteilt.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf dem Grundstück Flur Nr. 350/21, Gemarkung Dürrwangen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 3 Wiesenhofweg-Labertswend werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 4 Überprüfung möglicher Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Das Thema wurde bereits in den Sitzungen des Marktgemeinderats vom 07.10.2022 und 08.11.2022 behandelt.

Am 24.11.2022 hat im Rathaus ein Beratungsgespräch mit der N-Ergie stattgefunden. Die Ist-Situation ist wie folgt beschrieben:

- Im Jahr 2005 wurde auf Gelblicht umgestellt. Einsparung: 33%
- Umbau auf LED im Jahr 2017
- Seit dem Umbau ein Jahresverbrauch von ca. 45.000kWh (entspricht ca. 10 privaten Haushalten mit 4 Personen)
- Einsparung durch LED, bezogen auf 2004: ca. 76%!
- allgemeine Info - Anzahl Leuchten aktuell: 425 Stück (entspricht 1 Wallbox)

Folgende Maßnahmen sind möglich:

1. Abschalten
2. Einbau dimmbarer LED (Retrofit) Leuchtmittel

Das bedeutet:

zu 1.) Abschalten

- eine Stunde Abschalten spart derzeit ca. 4.000 kWh/Jahr bzw. ca. 1.000,00 € (beim aktuellen Preis)
d.h. finanzielle Ersparnis bei einer Abschaltung z.B. zwischen 24h und 5h = 5.000,00 € / Jahr
- einmaliger Kostenaufwand für Umstellung: ca. 1.500,00 €
- Völlige Dunkelheit
- Höhere Unfallgefahr
- Evtl. Zunahme von Kriminalität und Vandalismus



- Kennzeichnung aller ausgeschalteten Leuchten erforderlich (rot-weißes Band)
- Einzelne Leuchten aus Nachtabschaltung herauszunehmen ist nicht empfehlenswert. Sehr komplexe Steuerung, deren Änderung sehr teuer ist. D.h.: Alle Leuchten ausschalten oder keine!

zu 2.) Dimmbare LED-Leuchtmittel

- Es wird während der Nacht stufenweise von 100% der Leistung über 65% auf 35% abgedimmt. In den Morgenstunden dann über 50% wieder auf 100% erhöht.
- Nachtabdimmung kann nicht rückgängig gemacht werden
- Im Durchschnitt wird eine Leistung von 75% erreicht (Einsparung 25%)
- Keine vollkommene Dunkelheit
- ganznächtlich Licht
- Keine Kennzeichnung der Leuchten erforderlich
- wärmere Lichtfarbe
- Insektenfreundlicher
- keine Komplettabschaltung mehr möglich
- automatischer, kostenneutraler Wechsel bei der Wartung 2025 möglich
- vorgezogen möglich, dann aber kostenpflichtig, aber nicht empfehlenswert, da zu teuer.

Situation bei Langfeldleuchten:

- betrifft 50 Stück im Gemeindegebiet
- Dimmbare LED nicht möglich
- Wechsel von aktuell 20W auf 15W möglich
- Einsparung 25%
- kostenneutraler Wechsel im Wartungsintervall 2025 möglich

Situation Kreisverkehr Staatsstraße:

Die vorhandenen 4 Leuchten sind die einzig verbliebenen Nicht-LED-Leuchten im Gemeindegebiet. Sie sind auf Gelblicht mit 150W/St. umgestellt worden. Eine Umstellung auf LED Italo 1 (52W) mit automatischer Reduzierung von einer Stunde vor Mitternacht bis 5.00 Uhr nach Mitternacht auf eine Leistung von 50% ist möglich. Damit könnte eine Einsparung pro Leuchte von ca. 520 kWh/Jahr (ca. 130,00 €/J) erreicht werden. Allerdings kostet die Umstellung einmalig ca. 2.100,00 € (4 x 525,00 €), brutto (inkl. Montage).

Nach Rücksprache mit dem staatlichen Straßenbauamt ist bei der Beleuchtung darauf zu achten, dass der Kreisverkehr weiterhin gut erkennbar ist. Lt. der N-Ergie ist auch nach der Umstellung, mit der Reduzierung auf 50%, die Beleuchtung ausreichend.

Aufgrund der vorgenannten Informationen empfiehlt Bürgermeister Konsolke folgende Beschlüsse zu fassen, die in Unterpunkten abgestimmt und protokolliert werden:

1. Eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung soll nicht erfolgen.
2. Die N-Ergie wird beauftragt 2025 auf „dimmbare LED Retrofit“ Leuchtmittel kostenfrei umzustellen.



3. Die 50 Langfeldleuchten sollen ebenfalls 2025 von 20W auf 15W kostenfrei umgestellt werden.
4. Die N-Ergie wird sofort beauftragt, die vier Leuchten am Kreisverkehr der Staatsstraße auf LED „Italo 1“ mit 52 Watt und integrierter Reduzierung umzustellen.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.1 Überprüfung möglicher Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung - Nachtabschaltung

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen beschließt, auf eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung zu verzichten.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 4.2 Überprüfung möglicher Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung - Umstellung auf dimmbare LED Leuchtmittel

Beschluss:

Die N-Ergie wird beauftragt bei der Wartung 2025 auf „dimmbare LED Retrofit“ Leuchtmittel kostenfrei umzustellen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 4.3 Überprüfung möglicher Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung - Umstellung Langfeldleuchten

Beschluss:

Die N-Ergie wird beauftragt bei der Wartung 2025 die 50 Langfeldleuchten von 20W auf 15W kostenfrei umzustellen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 4.4 Überprüfung möglicher Energiesparmaßnahmen: Straßenbeleuchtung - Umstellung Leuchten Kreisverkehr

Beschluss:

Die N-Ergie wird sofort beauftragt, die vier Leuchten am Kreisverkehr der Staatsstraße auf LED „Italo 1“ mit 52W und integrierter Reduzierung umzustellen. Die Kosten von 2.100,00 € sind vom Markt Dürrwangen zu übernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14



TOP 5 Ev.Luth. Kirchengemeinde Dorfkemmathen - Zuschussantrag zur Instandsetzung der Kirchenorgel

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.11.2022 bittet der neue Pfarrer Simeon Prechtel, im Namen der Ev. Luth. Kirchengemeinde Dorfkemmathen um einen Zuschuss zur Instandsetzung und Hauptausreinigung der Orgel in der Kirche in Dorfkemmathen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 25.000,00 €.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 10.12.2021 wurde für die Restaurierung der Kirchenmauer in Dorfkemmathen ein Zuschuss i.H.v. 4.352,33 € gewährt. Insgesamt ist damit bei dieser Sanierungsmaßnahme (mehrere Bauabschnitte von 2011 bis 2018) ein Zuschuss von 15.487,13 € (entspricht 2,78% von den Gesamtkosten 559.835,60 €) vom Markt Dürrwangen bewilligt worden.

Zu dieser freiwilligen Bezuschussung hatte sich der Markt Dürrwangen aufgrund der zahlreichen evangelischen Kirchenmitglieder aus Dürrwangen (Stand 12/2021: 169 Dürrwanger Mitglieder bei einer Gesamtanzahl von 467 Kirchenmitglieder in Dorfkemmathen) bereiterklärt.

Beteiligt sich der Markt Dürrwangen bei der Instandsetzung der Orgel nun in gleicher Höhe (2,78%), dann errechnet sich ein Betrag von 695,00 €.

Hinweis:

Lt. Fränkischer Landeszeitung vom 08.12.2022 beteiligt sich die Gemeinde Langfurth mit einem Betrag von 1.250,00 € (=5%).

Bürgermeister Konsolke empfiehlt dem Marktgemeinderat einen Zuschuss i.H.v. 695,00 € zu gewähren.

Beschluss:

Der Kirchengemeinde Dorfkemmathen wird für die Instandsetzung und Hauptausreinigung der Orgel in Dorfkemmathen ein fester Zuschuss von 695,00 € bewilligt und ausbezahlt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 6 Alte Turnhalle, Umsatzsteuererhebung, Änderung Gebührenordnung

Sachverhalt:

Die Besteuerung der öffentlichen Hand hat sich durch die Neuregelung des § 2b UstG geändert.

Ab 01.01.2023 sind bestimmte Leistungen umsatzsteuerpflichtig. Zu den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen gehören zukünftig:

- Bestuhlung
- Kosten für zusätzl. Bühnenarbeiten
- Endreinigung
- Küchenbenutzung
- Garderobenbenutzung
- Beamer mit Leinwand



Bei der reinen Miete für Saal oder Mehrzweckraum wird keine Umsatzsteuer fällig. Auch bei der Rechnungsstellung für verlorenes/kaputtes Geschirr fällt keine Umsatzsteuer an. Die Umsatzsteuer muss in der Gebührenordnung mit aufgenommen werden. Die aktuelle Gebührentabelle gilt seit 01.01.2016 und sieht so aus:

Gebührentabelle „Alte Turnhalle“

Ab 01.01.2016

<u>„Alte Turnhalle“</u>	Gemeindegebiet Dürrwangen	Gemeindegebiet Dürrwangen	Auswärtige + Sonstige
	Vereine	Sonstige (Privatpersonen, kommerzielle Veranstaltungen)	(Privatpersonen, Vereine, kommerzielle Veranstaltungen)
Saal (286,8 qm²):			
Miete	200,00 €	400,00 €	500,00 €
Miete - Jeder weitere Tag	100,00 €	200,00 €	250,00 €
Bestuhlung	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Kosten für zusätzliche Bühnenarbeiten	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Endreinigung Saal	100,00 €	100,00 €	120,00 €
Mehrzweckraum (72 qm²):			
Miete	20,00 €	40,00 €	50,00 €
Miete - Jeder weitere Tag	10,00 €	20,00 €	25,00 €
Bestuhlung	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Endreinigung Mehrzweckraum	50,00 €	50,00 €	60,00 €
Sonstiges:			
Küchenbenutzung	25,00 €	50,00 €	60,00 €
Garderobenbenutzung	10,00 €	20,00 €	25,00 €
Beamer mit Leinwand	25,00 € / Tag		
Reinigungskosten Schankanlage	35,00 €		

Zukünftig wird es bei der Vermietung zwei Verträge geben. Ein Vertrag mit der reinen Anmietung von Halle und/oder Nebenraum (steuerfrei) und ein Vertrag mit steuerpflichtigen Zusatzleistungen.

Auch wird die künftige Gebührenordnung in zwei Bereiche aufgeteilt:

Gebührenordnung Alte Turnhalle

Teil 1 – ohne Mehrwertsteuer

Gültig ab 01.01.2023

Alte Turnhalle	Gemeindegebiet Dürrwangen Vereine	Gemeindegebiet Dürrwangen Sonstige (Privatper- sonen, kommerzielle Veranstaltungen)	Auswärtige + Sonstige (Privatpersonen, Ver- eine, kommerzielle
-----------------------	--	--	---



			Veranstaltungen)
Miete Saal	200,00 €	400,00 €	500,00 €
Miete Mehrzweckraum	20,00 €	40,00 €	50,00 €

Teil 2 – mit Mehrwertsteuer Gültig ab 01.01.2023

Alte Turnhalle	Gemeindegebiet Dürrwangen Vereine	Gemeindegebiet Dürrwangen Sonstige (Privat- personen, kommer- zielle Veranstaltun- gen)	Auswärtige + Sonstige (Privatpersonen, Vereine, kommer- zielle Veranstal- tungen)
Bestuhlung	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Endreinigung Saal	100,00 €	100,00 €	120,00 €
Zusätzliche Bühnen- arbeiten	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Endreinigung Mehr- zweckraum	50,00 €	50,00 €	60,00 €
Küchenbenutzung	25,00 €	50,00 €	60,00 €
Garderobenbenutzung	10,00 €	20,00 €	25,00 €
Beamer	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Reinigung Schankan- lage	Kosten werden von einer Firma der Marktgemeinde in Rechnung gestellt und anschließend an den Mieter weitergegeben.		

Alle Kosten sind ohne MwSt. ausgewiesen. Hinzu kommt die aktuell geltende Mehrwertsteuer.

Achtung:

Kurzfristig und überraschend ist im Gesetzgebungsverfahren (Entscheidung des Bundesrates am 16.12.2022) eine Verlängerung des Optionszeitraums (= Hinausschieben der Einführung der Versteuerung nach § 2b UStG) um 2 Jahre auf den 01.01.2025 geplant. Damit sollte dieser TOP unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einführung des § 2b UStG bereits ab 01.01.2023 stehen. Andernfalls wäre dieser TOP zurückzustellen und im Jahre 2024 nochmals auf die Tagesordnung zu setzen.

Diskussion im MGR:

Einstimmig wird der Beschluss dahingehend abgeändert, dass er falls der Bundesrat einer späteren Einführung (ab 01.01.2025) zustimmt, zu dem späteren Einführungstermin in Kraft tritt.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise und der Gebührenordnung Alte Turnhalle ab 01.01.2023, vorbehaltlich der Einführung des § 2b UstG bereits ab 01.01.2023, zu.

Sollte der Bundesrat einer späteren Einführung (ab 01.01.2025) zustimmen, tritt dieser Beschluss mit dem späteren Einführungstermin in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 7 Städtebauförderung

TOP 7.1 Städtebauförderung; Jahresantrag 2023 - Maßnahme(n) EV Ortskern

Sachverhalt:

Seit dem Förderjahr 2018 ist der Markt Dürrwangen mit der Gesamtmaßnahme „EV Ortskern“ in das Bayerische Städtebauförderprogramm aufgenommen.

Mit Schreiben vom 10.10.2022 wurde von der RegMfr zunächst bis 01.12.2022 um Vorlage der Jahresmeldung für den Förderzeitraum 2023 gebeten.

Da für den 07.12.2022 eine Videokonferenz mit Vertretern der Regierung terminiert wurde, und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in die Jahresmeldung einfließen sollten, wurde diese Frist bis einschließlich 23.12.2022 verlängert.

Die Jahresmeldung dient der Fortschreibung und Aufstellung des Bayerischen Städtebauförderprogramms.

Auf Grundlage von Besprechungen mit dem Stadtplanungsbüro Stadt & Land und der Videokonferenz mit Vertretern der RegMfr am 07.12.2022 wurde der Jahresantrag inkl. Anlagen 2023 und die weitere Vorgehensweise zur Städtebauförderung abgestimmt. (Eigener TOP)

Im zu beschließenden Entwurf des Jahresantrags werden für das Programmjahr 2023 Mittel in Höhe von 115.000 € angemeldet. Vorausschauend auf die 3 Fortschreibungsjahre werden voraussichtlich anfallende förderfähige Kosten für die Jahre 2024 in Höhe von 825.000 €, für 2025 in Höhe von 825.000 € und für 2026 in Höhe von 435.000 € angemeldet. (siehe Seite 1 des Jahresantrags Dürrwangen 2023)

Gesamtbetrag der voraussichtlich insgesamt förderfähigen Kosten somit 2.320.000€.

Die Einzelmaßnahmen sind im Entwurf zu den Erläuterungen zum Jahresantrag 2023 aufgeführt.

Weitere erläuternde Angaben sind in der Begleitinformation zum Bayerischen Städtebauförderungsprogramm für das Programmjahr 2023 aufgeführt.

Die Maßnahmen sind im Maßnahmenplan gekennzeichnet.

Für die Jahresmeldung bzw. Bedarfsmittelteilung für das Jahr 2023 ist ein Beschluss des Marktgemeinderates notwendig.



Beschluss:

Die Jahresanmeldung des Marktes Dürrwangen zur Fortschreibung des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms 2023 wird beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7.2 Städtebauförderung vorbereitende Untersuchungen für Festlegung Sanierungsgebiet

Sachverhalt:

Seit dem Förderjahr 2018 ist der Markt Dürrwangen mit der Gesamtmaßnahme „Einzelvorhaben EV Ortskern“ in das Bayerische Städtebauförderprogramm aufgenommen

Auf Grundlage von Besprechungen mit dem Stadtplanungsbüro Stadt & Land und der Videokonferenz mit Vertretern der RegMfr am 07.12.2022 wurde der Jahresantrag inkl. Anlagen 2023 (eigener TOP) und die weitere Vorgehensweise zur Städtebauförderung abgestimmt.

Bislang wurden die Einzelmaßnahmen

- 001 Modernisierungsgutachten Torturm und Torhaus
- 002 Altlastenuntersuchung Fa. Deffner
- 003 vorhabenbezogener Bebauungsplan (Fa. Deffner)

begonnen und hierfür Zustimmungen für einen Maßnahmenbeginn vor Bewilligung gemäß Nr. 4.2 StBauFR eingeholt.

Für diese Einzelmaßnahmen wurde das Ende der Zustimmungsfrist auf den 31.12. 2020 festgesetzt. Eine Verlängerung der Zustimmungen konnte nur um ein Jahr gewährt werden und sind damit vorerst ausgelaufen.

Nachdem mit der Fa. Deffner keine Einigung über einen Kauf des firmeneigenen Areals erzielt werden konnte, musste die Einzelmaßnahme der Altlastenuntersuchung (002) beendet werden. Mit einer beschlossenen Veränderungssperre durch den Marktgemeinderat in 2019 wurde die sofortige rechtliche Auswirkung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (003) gesichert. Aufgrund der noch nicht entschiedenen Flächenverwendung sowie der mangelnden verwaltungstechnischen Ressourcen zur Umsetzung wurde diese Veränderungssperre nicht in Anspruch genommen.

Die Einzelmaßnahme 001 (Modernisierungsgutachten Torturm und Torhaus) konnte in 2021 und 2022 nicht fortgesetzt werden.

Grundsätzlich ist es aber möglich, für Einzelmaßnahmen wieder Anträge auf Aufnahme zu stellen. Auch eine erneute Veränderungssperre mit anschließendem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nicht ausgeschlossen.

Mit Bewilligungsbescheid 068/218 vom 21.10.2019 wurde für die Einzelmaßnahme 004 „Allgemeine Sanierungsberatung“ eine Zuwendung in Höhe von 20.000,00 € der förderfähigen Kosten (max. Zuschuss 12.000,00 €) gewährt.

Auf entstandene förderfähige Kosten i.H.v. 2.500,00 € wurde im Jahr 2022 eine Förderung i.H.v. 1.500,00 € (=60%) ausbezahlt.



Der Bewilligungszeitraum endet zum 31.12.2022.

Es ist möglich, für diese Einzelmaßnahme wieder einen Antrag auf Aufnahme zu stellen.

Diese bisherigen Zustimmungen und Einzelbewilligungen (001-004) konnten als sog. Vorabmaßnahmen durchgeführt werden.

Um die Instrumente der Städtebauförderung anwenden und umsetzen zu können, ist lt. Vorgabe der RegMfr für die Behebung der städtebaulichen Missstände ein Gesamtkonzept, also ein städtebaulicher Rahmenplan erforderlich. Ziel ist die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes (§140 Nr. 2 BauGB). Die Vorgabe einer Gesamtplanung gilt aber auch für zukünftige Einzelmaßnahmen.

Exkurs:

Bei der Priorisierung der Projekte des Marktes Dürrwangen (s. Workshop v. 01./02.07.2022) wurden die Vorhaben zur Städtebauförderung mit relativ niedriger Priorisierung versehen.

Nr. 20 Tor

Nr. 23 Torhaus (Boz-Haus)

Nr. 34 Rollatorenbahn

Nr. 34 Torwohnung

Nr. 44 Jährlicher Förderantrag (vermutlich, da er ohnehin gestellt werden muss)

Empfehlung der Verwaltung und des Bürgermeisters:

Um die Chancen auf eine kleine und/oder große Städtebauförderung nicht aufzugeben, sollten die Vorgaben der RegMfr bzgl. der Gesamtkonzeption angegangen werden.

Nach den Regelungen des §141 BauGB hat die Gemeinde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die sog. „Vorbereitenden Untersuchungen“ durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Für das im Anhang beigefügte, grob umrandete Gebiet des Marktes Dürrwangen (bebauter Innenort mit kleineren Randgrünflächen, ca. 18 ha) ist zu untersuchen (Untersuchungsgebiet), ob und wie es durch Sanierungsmaßnahmen neu geordnet werden kann. Ziel ist die förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet. Eine Abgrenzung des Sanierungsgebietes wird in Abstimmung mit dem Fördergeber erfolgen.



Folgende allgemeine Daten sind in geeigneter Weise zu erheben, zu dokumentieren und zu verarbeiten:

1) Allgemeine Daten, Grundlagen:

- Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde, Besonderheiten im Untersuchungsgebiet;
- Auswertung der vorliegenden gemeindlichen Strukturdaten;
- Ermitteln von Zielvorgaben aus der Landes- und Regionalplanung, der verschiedenen Fachplanungen und der gemeindlichen Planung.

2) Bestandsaufnahme:

- Grundstücksbezogene Daten (z.B. Lage, Flurstücksbezeichnung, Größe, Eigentumsverhältnisse, Erschließung);
- Grundstücksnutzung, Baudichte;
- Gebäude (z.B. Nutzung, Denkmalschutz, Bauzustand, Wohn- und Belegungsdichte, Geschossanzahl, Fassaden, etc.);
- Besondere Bereiche und Bauwerke, etc.;
- Private und öffentliche Grün- und Freiflächen, Gewässer, Verflechtung mit Umgebung;
- Ökologische Wertigkeit der öffentlichen und privaten Flächen;
- Infrastrukturelle Ausstattung, Erreichbarkeiten, Rad- und Fußwegeverbindungen;
- Einrichtungen der Daseinsvorsorge;
- Verkehr, Mobilität, Barrierefreiheit, Stellplatzsituation;
- Naherholung, Tourismus, Sport;

3) Analyse, Konfliktdarstellung

- Nutzungskonflikte (Konflikte aus Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung);
- Dichtewerte, z.B. Brachflächen, bebaute/genutzte und unbebaute/ungenutzte Bereiche (Grundstücke, Gebäude);
- Privater und öffentlicher Verkehr (Fließender und ruhender Verkehr, Erschließungsprobleme);
- Öffentliche Einrichtungen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Ausstattung, Defizite, etc.);
- Ortsgestalt (Räumlichkeit, Bauweisen, Ortsbild, Dominanten);
- Funktionen und Ausstattung der öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen;
- Arten- und Biotopschutz, stadökologische Belange, Auswirkungen Klimawandel.

4) Aufstellen von Zielvorstellungen für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes

- Erarbeitung von Zielvorstellungen für die weitere Entwicklung;
- Einbeziehung der Bewohner und von besonderen Akteuren;

5) Städtebauliches Neuordnungskonzept für den Planungsbereich (Rahmenplanung)

- Verkehrs-, Mobilitätskonzept (Verkehrsführung, Stellplätze, Radwege, Situation der Fußgänger, barrierefreie Wege, zukünftige Mobilitätsformen);
- Grünordnungs- und Klimakonzept (öffentliche und private Freiflächen, Klimarelevanz, Verflechtung zur Landschaft, Naherholung, Freizeit und Tourismus);



- Bauliches Konzept (Aussagen zur städtebaulichen Neuordnung des Untersuchungsgebietes: Abbrüche, Neubauten, Sanierungen);
- Städtebaulicher Rahmenplan (Zusammenfassung der Konzeptpläne) M 1 : 1000

Es wird vorgeschlagen, die notwendigen Angebote für die Erarbeitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß §141 BauGB einzuholen. Das im Anhang beigefügte, grob umrandete Gebiet des Marktes Dürrwangen (bebauter Innenort mit kleineren Randgrünflächen, ca. 18 ha) ist zu untersuchen (Untersuchungsgebiet), ob und wie es durch Sanierungsmaßnahmen neu geordnet werden kann. Ziel ist die förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet.

Diskussion im MGR:

2. BGM Baumgärtner fragt nach, ob eine Abstimmung erfolgen muss, was der MGR möchte. Dies bejaht 1. BGM Konsolke. Es wird ein Gesamtkonzept benötigt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird angewiesen, die notwendigen Angebote für die Erarbeitung von „Vorbereitenden Untersuchungen“ gemäß §141 BauGB einzuholen. Das im Anhang beigefügte, grob umrandete Gebiet des Marktes Dürrwangen (bebauter Innenort mit kleineren Randgrünflächen, ca. 18 ha) ist zu untersuchen (Untersuchungsgebiet), ob und wie es durch Sanierungsmaßnahmen neu geordnet werden kann. Ziel ist die förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 8 Markt Dentlein am Forst - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gewerbegebiet „Fichtberg“

Sachverhalt:

der Marktgemeinderat Dentlein am Forst hat in der Sitzung vom 24.10.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gewerbegebiet „Fichtberg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 05. Dezember 2022 abzugeben.

Parallel zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 vom 03. November 2022 bis einschließlich 05. Dezember 2022 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Markt Dentlein am Forst, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein am Forst statt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gewerbegebiet "Fichtberg" mit Begründung wird zusätzlich während der o. g. Auslegungszeit auf der Internetseite des Markt Dentlein am Forst unter www.dentlein.de eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.



Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Aufgrund der Terminverlegung der heutigen Sitzung konnte der Termin 05.12.2022 zur Stellungnahme nicht eingehalten werden.

Deshalb wurde eine Stellungnahme, wie in der Anlage ersichtlich, abgegeben, dass keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 8 für das Gewerbegebiet „Fichtberg“ geltend gemacht werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, dass durch den Markt Dürrwangen bereits termingerecht eine Stellungnahme abgegeben in der keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 8 für das Gewerbegebiet „Fichtberg des Marktes Dentlein am Forst geltend gemacht wurden.
Die Stellungnahme wird nachträglich genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 9 Umbau Friedhof: Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben in Sitzung vom 08.11.2022

Sachverhalt:

Für die Baumaßnahme Umbau und Erneuerung Friedhof Dürrwangen wurden durch den Marktgemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung am 08.11.2022 beschlossen, die Auftragsvergabe für das nachfolgende Gewerk an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen:

- Erdröhren für Urnenbestattung im Friedpark für den 2. Bauabschnitt an die Fa. Zäh Gartengestaltung, Wassertrüdingen für gesamt 16.493,40 EUR (inkl. 19% MwSt)
- Lieferung von 10 mobilen Bänken im Friedhof an die Fa. Diakoneo KdÖR, Himmelkron für 3.770,30 EUR (inkl. 7% MwSt). Die Einarbeitung der Bänke erfolgt durch den Bauhof.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Kinderbetreuung, Erweiterungsbau: Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 08.11.2022 beschlossen für das Architektenhonorar von Architektin Pfister aufgrund von Leistungsänderungen als Basis für die Abrechnung anrechenbaren Kosten 1.452.613,51 EUR anzusetzen.

Dies bedeutet Mehrkosten für das Architektenhonorar von Architektin Pfister in Höhe von EUR 11.072,21 brutto für die Leistungsphasen 5-9



(5-Ausführungsplanung; 6-Vorbereitung der Vergabe, 7-Mitwirkung bei der Vergabe, 8-Objektüberwachung, 9-Objektbetreuung)

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Sitzungstermine Anfang 2023

Sachverhalt:

Für Anfang 2023 können folgende voraussichtlichen Sitzungstermine bekanntgegeben werden:

- Freitag, 13.01.2023, 18.30h, Alte Turnhalle / großer Saal
- Dienstag, 14.02.2023, 19.30h, Alte Turnhalle / Nebenzimmer

(Anfang Februar sind durch den Pfarrfasching die beiden ersten Wochenenden in der Alten Turnhalle komplett belegt)

- Freitag, 03.03.2023, 18.30h, Alte Turnhalle / Nebenzimmer

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 12 Bekanntgaben

Erweiterungsbau Kindertagesstätte:

Elektro/Heizung/Sanitär – Rohinstallationsarbeiten sind fertig.

Fußbodenheizung ist eingebaut

Am 15.12. wurde der Estrich eingebracht. Dieser wird über die Feiertage aufgeheizt und auf Feuchtigkeitsverlust untersucht.

Mitte Januar wird weitergearbeitet.

Lebensmittelmarkt – diska:

08. Dezember 2022 um 9.30 Uhr war die offizielle Neueröffnung.

Eingeladen waren: Landrat Dr. Jürgen Ludwig, Ehrenbürger/Altbgm. Franz Winter, MGRaD Daniel Rotter und die Mitglieder des MGR sowie MA:innen von Verwaltung und Bauhof.

Die Resonanz war v.a. am ersten Tag ganz stark. Es gab am Freitag danach zwar einen Abfall, jedoch bei weitem nicht so stark wie bei früheren Eröffnungen. Der Bereichsleiter, Herr Herold, ist sehr zufrieden.

Erfreulicherweise kommen viele MA:innen aus Dürrwangen und Umgebung.

Mit den Anwohnern der Hesselbergstraße steht 1. BGM Konsolke in stetem Kontakt, um sich über die Verkehrssituation zu informieren.



Datenschutzbeauftragter:

Der vom MGR bestellte Datenschutzbeauftragte, Herr Wimmer, wird im LRA eine neue Stelle übernehmen. Ein Nachfolger ist bereits bestimmt und wird spätestens zum 01.04.2023 die Arbeit antreten. Dann wird er auch vom MGR bestellt werden müssen.

Verkehrsreduzierung Haslach Dorfstraße:

Das Provisorium der Verengungen ist vom Kreisbauhof wieder abgebaut worden. 1. BGM Konsolke bittet die MGR aus Haslach um Rückmeldung, ob es Stimmungen aus Haslach gibt. Lt. MGR Kiefner sind an ihn bisher keine Rückmeldungen herangetragen worden. Außerdem wird von der Verwaltung Kontakt zum LRA und der PI AN aufgenommen und das weitere Vorgehen erfragt.

Wahlen zum Land- und Bezirkstag 2023:

Am 13.12.2022 setzte die Staatsregierung den Termin für die nächste Landtagswahl auf den 8. Oktober 2023 fest.

Termin nächste MGR-Sitzung:

Freitag, 13. Januar 2023, 18.30h

Jahresrückblick:

1. BGM Konsolke geht in seinem Jahresrückblick auf die Ereignisse des Jahres 2022 ein. Im Jahr 2022 konnten alle langsam wieder zu einer gewissen Normalität zurückkehren, so 1. BGM Konsolke. Das Corona-Virus ist nicht verschwunden, aber die relativ geringen Zahlen der schweren Krankheitsverläufe verdeutlichen, dass die Impfkampagne ihre Wirkung gezeigt hat und die Verbote und Einschränkungen zurecht zurückgenommen werden konnten. Leider wurden alle durch andere dramatische Ereignisse überrannt: Krieg in der Ukraine, Energiekrise, Kostenexplosion usw.

Auch in 2022 hat der Marktgemeinderat wieder einige wichtige Entscheidungen und Beschlüsse getroffen.

Bei der Kindertagesstätte „Haus der Kinder“ kommen die Baumaßnahmen des Erweiterungsbaus in die Endphase. Der Baufortschritt ist im geplanten Rahmen, so dass das Gebäude nach heutigem Ermessen im Mai 2023 in Betrieb genommen werden kann. Die Kosten sind gestiegen, halten sich aber noch in einem vernünftigen Rahmen. Zum Thema Kindergarten passend gibt 1. BGM Konsolke bekannt, dass es in 2022 insgesamt 35 Neugeborene in Dürrwangen gab.

Erwähnenswert ist, dass einige Personen aus Dürrwangen für sehr ehrenvolle Aufgaben gewonnen werden konnten:

Volker Schmidt aus Dürrwangen als Seniorenbeauftragter sowie

Gerlind Ruff aus Haslach und Roswitha Grimm aus Dürrwangen als Behindertenbeauftragte. Im Bereich der Energieversorgung im gesamten Gemeindegebiet hat sich der Marktgemeinderat in die Verantwortung genommen und begonnen ein Energiekonzept zu erstellen.

Auch die großflächige Straßen- und Kanalsanierung wurde in 2022 auf den Weg gebracht. Im Friedhof Dürrwangen konnte der Bauhof im September und Oktober bereits viele Arbeiten durchführen. 1. BGM Konsolke dankt an dieser Stelle dem Bauhof. Durch die vorgenommenen, sehr sauberen und korrekt ausgeführten Arbeiten konnte sehr viel Geld eingespart werden.

Ganz besonders erfreulich findet 1. BGM Konsolke, dass heute der Bauantrag des „Barrierefreier Wohnparks mit Tagespflege“ genehmigt werden konnte. Als ein Weihnachtsgeschenk bezeichnet er die Eröffnung des Lebensmittelmarktes diska am 08.12.2022 in Dürrwangen. Sein ausdrücklicher Dank gilt dem Ehrenbürger und Altbürgermeister Franz Winter sowie



beim Marktgemeinderat a.D. Daniel Rotter, die beide maßgeblich zum Gelingen des Projektes beigetragen haben.

Zum Schluss seiner Ausführungen bedankt er sich bei allen Mitgliedern des Marktgemeinderates, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes sowie bei 2. BGM Stefan Baumgärtner und 3. BGM Michael Fuchs für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht allen eine gesegnete Weihnachtszeit und alles Gute für ein glückliches neues Jahr 2023.

Im Anschluss an den Jahresrückblick von 1. BGM Konsolke dankt 2. BGM Baumgärtner im Namen des gesamten Marktgemeinderates 1. BGM Konsolke für die gute und produktive Zusammenarbeit. In seinen Ausführungen lobt er die Verwaltung und den Bauhof für deren Einsatz, der oftmals über das normale Maß hinausgeht. Als Beispiel hierfür führt er u.a. die Schaffung einer Unterkunft für Flüchtlinge aus der Ukraine im „Heyer-Haus“ an.

TOP 13 Sonstiges

Schaukasten Friedhof:

MGR Schäller fragt nach, ob nun am Friedhof in Dürrwangen ein Schaukasten angebracht wird. 2. BGM Baumgärtner erwidert, dass aktuell noch abgeklärt wird, ob dies aus datenschutzrechtlichen Gründen möglich ist.

Abgabeschacht:

MGR Huber fragt nach dem aktuellen Stand bzgl. des Abgabeschachtes (im Eigentum der Gemeinde) in der Schopflocher Straße, der sich auf Privatgrund befindet. Dies ist in Arbeit, so Michael Schrenk.

Waldweihnacht Dürrwangen:

MGR Proff lädt alle Anwesenden zur Waldweihnacht am 26.12.2022 um 17:00 Uhr ein.

Heizung Feuerwehrhaus Haslach:

MGR Kiefner fragt nach dem aktuellen Stand bzgl. der Heizung im Feuerwehrhaus in Haslach. Aktuell hat es 10 Grad im Feuerwehrhaus, so 1. BGM Konsolke. Die benötigte Erweiterung der Heizung ist bestellt, wurde aber noch nicht geliefert.

Neujahrsempfang:

2. BGM Baumgärtner lädt erinnert alle Anwesenden an den Neujahrsempfang, der am 01.01.2023 um 11Uhr im Pfarrsaal in Dürrwangen stattfindet.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke